

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 11 Sept. 1800. Zweytes Quartal.

Den 24 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath.

Am 9. Sept. hat die Finanzcommission dem Rath die nachfolgende 4 Gesetzesvorschläge angetragen: die Behandlung der 3 ersten in 3 Tagen, ward verordnet, und der vierte sogleich angenommen.

I.

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß diejenigen Gesetze, welche in den Jahren 1798 und 99, über die Abschaffung der Feodallasten und über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse ergangen sind, und vorzüglich das Gesetz vom 10. Nov. 1798, von Grundsäzen und Erwägungsgründen ausgingen, die mit den allgemeinen Begriffen von Recht, in deren Besfolgung das helvetische Volk jederzeit seine Ehre setzte, nicht bestehen können;

In Erwägung, daß durch dieselben sowohl der Staat, als auch eine Menge Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, und einzelne Bürger in ihrem wohlerworbenen Eigenthum geschmäler und beeinträchtigt werden, daß dem Staat dadurch die bisherigen wichtigsten und sichersten aus seinem wahren Vermögen herfliessenden Einkünfte entrissen worden; daß die Nichtbezahlung der Kirchen und Schullehrer, die Stockung fast aller öffentlichen Anstalten zur Unterstützung, Pfianzung und Unterhalt der Armen und Nothleidenden, zur Heilung der Kranken, zum Unterricht der Jugend, und zur Beförderung der Künste, der Gewerbe und des Ackerbaues, unausweichliche und traurige Folgen jener Gesetze waren;

In Erwägung, daß der Staat genöthigt war, neue vorher nicht bekannte und dennoch unzulängliche Abgaben und Steuern zu verordnen und einzehlen zu lassen, um die durch Hingebung seines Eigenthums entstandene Lücke wieder auszufüllen;

In Erwägung endlich, daß die feierliche Erklärung der gegenwärtigen Gesetzgeber, auf den Pfaden der Vernunft und der Gerechtigkeit zu wandeln, ihnen streng gebiete, Maßregeln zurückzunehmen, die diesen Grundsäzen so zuwiderlaufend sind, zu welchen sie sich vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa bekannt haben,

beschließt:

1. Das Gesetz vom 10. Nov. 1798 über die Abschaffung der sogenannten Feodallasten, und über die Loskaufungsart der Zehnten, Grund- und Bodenzinse, desgleichen alle nach dem ermehrten Gesetz über eben diese Gegenstände ergangenen Gesetze, Decrete, Beschlüsse und Verfügungen, sind hiemit zurückgenommen.
2. Unter dieser Zurücknahme sind jedoch nicht mitbegriffen: das Gesetz vom 13. Dec. 99, welches die Art und Weise bestimmt, wie die Zinse des Grundzinsloskaufes für die Jahre 1798 und 99 entrichtet werden sollen, und das Gesetz vom 20. Dec. 99 über die Bezahlung der Premitzen.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht, und angeschlagen werden.

2.

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß die Rücknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 98 und anderer in den Gegenstand desselben einschlagender Beschlüsse, sowohl den Staat, als Communen, Corporationen, Stiftungen und einzelne Bürger Helvetiens, in Betreff der Grundzinse und Zehnten, wieder in ihr rechtmäßiges Eigenthum einsetzt;

In Erwägung, daß bey Ausübung dieser hergestellten Rechte, hinwieder auch der gegenwärtigen drückenden Zeit nicht minder gewissenhafte Rechnung zu tragen sey;

In Erwägung endlich, daß einzig eine billige Bestimmung und Beziehung der diejhährigen Zehnden und Grundzinsgesfälle, den Staat nicht nur in den Stand setzt, einen Theil seiner dringendsten Verpflichtungen zu erfüllen, sondern auch denselben dadurch allein der traurigen Nothwendigkeit überheben kann, seine Bürger für das laufende Jahr 1800, mit neuen directen Auslagen zu belasten,

beschließt;

1. Die Frucht-Grundzins für das Jahr 1800 sollen sowohl dem Staat als andern Eigenthümern solcher Gefälle, entweder in Natur oder nach dem Mittelschlag des Fruchtpreises (so wie sich derselbe an dem ersten Markttage im November auf den Fruchtmärkten jedes Cantons ergiebt), an Geld entrichtet werden.
2. Eben so werden die Weingrundzins, entweder in Natur abgeführt, oder (nach dem in jedem Canton sich ergebenden Mittelschlag der Weinkäufe des bevorstehenden Herbsts) an Geld bezahlt.
3. Wo aber dergleichen Grundzins um einen noch niedrigeren, als den gewohnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieses Jahr geschehen.
4. Die immerhin in fixen Geldpreisen entrichteten Grund- und Bodenzins werden auch dieses Jahr bezahlt wie bisher.
5. Eben dieses geschiehet bey den bisher um fixe Geldpreise angesetzten Grundzinsposten an kleinere Naturalien. Wo aber dergleichen bisdahin in Natur entrichtet worden, mag solches hingegen dies Jahr, nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, für andere dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.
6. Diese in §§. 1 — 5 angeführten Grundzinsposten, werden bis zum 10en Janvier 1801 entrichtet.
7. Die Erblehzenzins für das Jahr 1800 werden sowohl in Absicht auf ihren Gehalt, als in Ansehung der Verfallzeit, lediglich nach bestehenden Verträgen abgeführt.
8. Die gesammten Grosszehnden für die Jahre 98 und 99, bleiben dem Staat unbezahlt.
9. Die Weinzehnden für das laufende Jahr 1800, werden, zu ihrer Verfallzeit, entweder nach jeden Orts Uebung, in Natur entrichtet, oder nach dem Mittelschlag der diejhährigen Weinkäufe jeden Cantons, an Geld bezahlt.

10. Die trocknen Grosszehnden für das Jahr 1800 werden theils nach eigener gewissenhafter Angabe der Zehndpflichtigen, theils nach dem Urtheil verständiger und unpartheyischer Schäfer, mit möglichster Milde nachgeschäfft, und entweder in Natur oder, nach dem oben für die Grundzins gesetzten Mittelschlage an Geld abgeführt.
11. Diese in §§. 9 und 10 genannten Zehndgesfälle, werden bis 1. Dec. 1800 entrichtet.
12. Und, wie hiemit den Communen, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen allerdings das Recht zukommt, — auch ihre Zehndgesfälle auf die in §§. 9 und 11 enthaltene Weise zu beziehen, so werden sie dagegen aufgesodert, jenem in §. 5 von dem Staat genehmigten Nachlasse, auch ihrerseits sich willig zu fügen.
13. Diejenigen der abgedachten Zehnden, welche vor dem unmittelbar den Pfarrherren entrichtet worden, sollen für dieses Jahr, zu ihren Handen von dem Staat, durch die Verwaltungskammern, auf bedeuteten Fuß bezogen werden.
14. Aus dem Betrag dieser letztgenannten Zehnden, soll vor allem aus, mit denjenigen Gemeinden oder einzelnen Bürgern, welche ihrem Seelsorger entweder die Zehnden wirklich entrichtet, oder ihn an dessen Statt auf andere Weise entschädigt haben, für diese ihnen zu besonderer Ehre gereichende Leistung, gebührende Abrechnung getroffen werden.
15. Und endlich soll der Betrag aller vorgenannten, dem Staat zustehenden diejhährigen Grundzins und Zehnden ebenfalls vor Allem aus, zu Entrichtung angemessener Summen an die ausstehenden Gehalte der Kirchen- und Schullehrer Helvetiens angewandt werden.

3.

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß durch den Schluß vom Sept. die bisher bestandenen Gesetze über die Aufhebung der Feodallasten, und über den Loskauf der Zehnden, Grund- und Bodenzins, zurückgenommen und dadurch neue Bestimmungen über jene Gegenstände nothwendig geworden sind;

In Erwägung, daß nach den allgemeinen Grundsätzen, und nach dem buchstäblichen Inhalt der helvetischen Staatsverfassung, keine ewigen und unablässlichen Beschwerden in Helvetien fortdauren können, und daß das Recht des Loskaufs aller dieser Beschwerden, auf eine gerechte und billige Weise festgesetzt werden soll;

In Erw^gung, daß besonders die Behnden, Grund- und Boden^zinse überhaupt, wahre rechtmäßige Schulden sind, und als solche dem Eigenthümer in einem angemessenen Verhältniß abbezahlt werden; daß aber dieses Verhältniß zugleich auf eine Art bestimmt werden soll, die dem Schuldner die Möglichkeit des Loskaufs erleichtern kann;

In Erw^gung, daß diese Erleichterung auf eine billige und äußerst merkliche Weise erzielt und befördert werde, wenn dem Schuldner bewilligt wird, sich nur allein für den reinen Werth dessen, was der Behnd-eigenthümer wirklich bezogen hat, nicht aber für den gewissen Werth dessen, was der Schuldner wirklich bezahlt und getragen hat, loszu kaufen;

In Erw^gung, daß die Summe des Loskaufs jedesmal in einem richtigen Verhältniß mit den Marktpreisen des Zeitpunkts stehen muß, in welchem der Loskauf geschieht;

In Erw^gung ferner, daß diejenigen Behnd- und Grundzinsgefälle, welche willkürlich auf ein angebautes Land gelegt worden, nicht wie die andern, das Gepräg von rechtmäßigen Schulden an sich tragen;

In Erw^gung, daß die kleinen Behnden durch verschiedene unbefugte Ausdehnungen und durch die Natur der Produkte, von denen sie erhoben worden, eine gehässige und sehr vielen Beputationen ausgesetzte Schuldigkeit sind, daß aber der Staat bey gänzlicher Abschaffung derselben pflichtig sei, die Privat-eigenthümer derselben, auf eine billige Weise zu entschädigen;

In Erw^gung endlich, daß das Gesetz durch hinreichende und deutliche Bestimmungen den rechtmäßigen Eigenthümern den Besitz ihres Capitals und ihrer jährlichen Nutzungen sichern, zu gleicher Zeit aber auch den Schuldner gegen alle unbefugten Ansprüchen schützen soll;

beschlief:

- Alle und jede ehemals ewige und unabkömliche auf Grund und Boden oder andere Besitzthümer haftenden Verpflichtungen und Beschwerden und namentlich die Behnden, Grund- und Boden^zinse, sind als loskäuflich erklärt.
- Alle diejenigen Bürger, welche dem Staat oder an Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder an einzelne Bürger, den grossen Behnden zu entrichten schuldig sind, können sich um den fünf und zwanzigfachen Werth des jährlichen reinen Abtrags ihres bezahlten Behnden, loskaufen.
- Dieser reine Abtrag wird nach einem vierzehnjäh-

rigen Durchschnitt derjenigen Einkünfte bestimmt werden, die der Behndherr nach Abzug aller Uns^zosten wirklich bezogen hat.

- Der vierzehnjährige Durchschnitt wird nach dem Extr^g der 14 letzten, dem Loskauf unmittelbar vorhergehenden Jahre berechnet werden, unter welchen jedoch die Jahre 1798 und 1799 niemal mitgezählt werden können. Bei der Berechnung werden die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Jahreserträge durchgestrichen und der Mittelpreis der 10 übrigbleibenden als Grundlage des Loskaufs angenommen.
- Der Loskauf kann nur allein von geendigter Erndte an, bis zu Ende des Monats Hornung des darauf folgenden Jahres statt finden. Diejenigen, welche sich nicht vor Ende Hornungs auskaufen, sind gehalten, im Lauf des Jahres den Behnden auf den gewohnten Fuß zu stellen.
- Die Bezahlung der Loskaufssumme kann entweder in baarem Geld oder durch eine formliche Schuldverschreibung auf Kosten des Schuldners geschehen. In dieser Schuldverschreibung sollen die behndpflichtigen Grundstücke als specielles Unterpfand verschrieben seyn und allen andern Hypotheken vorgehen.
- Die Zinse dieser Loskaufssummen sollen allemal von dem Zeitpunkt an, in welchem der letzte Behnden gestellt worden ist, zu laufen anfangen und sollen dem Creditor verhältnismäßig vergütet werden.
- Unter den auf obbeschriebene Weise loskäuflich gemachten grossen Behnden sind begriffen: Der Behnden von Gersten, Roggen, Korn oder Dinkel, Weizen, Eichkorn, Hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi, Linsen, Türkenkorn, Tabak, Milio, Melgoos, Formentero nero e Panico: ferner der Heu- und Weinbehnden und alle in eine veränderliche oder unveränderliche Summe Gelds umgeschafften Behnden.
- Jedoch sollen alle neu aufgelegten Behnden auf Land oder sogenanntes Neugrüh, welches erweislich noch in der Hand des Urbarmachers ist, ohne Entschädigung aufgehoben seyn.
- Ferner sollen alle andere unter der allgemeinen Benennung Kleine Behnden begriffen und bey Ausbruch der Revolution wirklich noch in Natur entrichteten Behndverpflichtungen unentgeldlich aufgehoben bleiben.
- Der Staat wird die Privatbesitzer von solchen Kle-

nen Zehnden auf den gleichen Fuß entschädigen, wie er selbst für den grossen Zehnden entschädigt wird. Ein besonderes Gesetz wird die Art der zu treffenden wirklichen Ausrichtung näher bestimmen.

12. Alle diejenigen Bürger, welche gegen den Staat oder gegen Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelne Bürger, Grund- und Bodenzinsschuldigkeiten abzutragen haben, können sich um den fünf u. zwanzigfachen Werth des reinen Ertrags loskaufen.

13. Dieser reine Ertrag soll auf eben den Fuß berechnet werden, der im 3. und 4. Art. für den grossen Zehnden festgesetzt ist.

14. Der Loskauf soll nur in den Monaten Jenner und Hornung jedes Jahrs, entweder in baarem Geld oder durch Errichtung einer förmlichen Schuldverschreibung auf Kosten des Schuldners statt haben können. In der Schuldverschreibung soll das pflichtige Eigenthum als specielles Unterpfand verschrieben seyn und dem Zehnden hinternach, allen andern späteren als der Bodenzins contrahirten Schulden aber vorgehen. — Die Zinse dieser Loskaufssummen sollen allemal von dem Zeitpunkt an, zu welchem der letzte Bodenzins bezahlt worden ist, zu laufen anfangen.

15. Die Grund- und Bodenzinsschuldigkeiten sollen so lange bis sie auf den obbestimmten Fuß losgekauft sind, alljährlich zur bestimmten Verfallzeit und auf gewohnte Weise entrichtet werden.

16. Derjenige, welcher einen so starken Grund- und Bodenzins schuldig ist, daß er lieber dem Staat das liegende Gut, auf welchem der Zins haftet, überlassen will, mag es thun, jedoch soll vermitteilt dieser Ueberlassung nur die Capitalschuld, nicht aber die verfallenen Zinse getilgt seyn.

17. Diejenigen Grundzinsen, welche willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die erweislich noch in der Hand des Urbarmachers sind, sind unentgeldlich aufgehoben.

18. Diejenigen Zehnden, Grund- oder Bodenzinse, welche verschiedenen Geistlichen oder weltlichen Beamten als Theile ihres Einkommens angewiesen waren, werden nicht gegen den Nutzniesser, sondern gegen die aufgestellten Administrationsbehörden entrichtet und losgekauft.

19. Alle diejenigen, welche glauben gegen die von ihnen geforderten Schuldigkeiten einige rechtsbeständige Einwendungen machen zu können, mögen sich an die administrativen Behörden, und wenn sie

von denselben keine befriedigende Auskunft erhalten, an den competitirlichen Richter wenden.

20. Alle fernern gesetzlichen Bestimmungen, welche durch die unterm Sept. beschlossne Zurücknahme des Gesetzes vom 10. Nov. und alle späteren Gesetze und Verfügungen über die sogenannten Feodallasten, Zehnden und Bodenzinse, nothwendig werden, sollen unverzüglich durch neue Gesetze verordnet werden.

4.

In Erwagung, daß die pflichtmäßige Achtung über die Rechte des Eigenthums und die Befolgung der Grundsätze des Rechts, wozu sich der gesetzgebende Rath gegen die Nation verpflichtet hat, denselben bewogen, die Loskauflichkeit der Zehnden, Bodenzinse und anderer dinglichen Beschwerden, die auf dem Lande haften, nach andern Grundsätzen zu bearbeiten und zu bestimmen, als diejenigen sind, welche das Gesetz v. 10. Wintern. 98 hierüber aufstellt; und daß also jede weitere Vollziehung jenes Gesetzes sowohl als auch derjenigen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, die als Folge davon anzusehen sind, den Grundsätzen zuwider wäre, welche ein künftiges baldiges Gesetz der Gerechtigkeit und unserer Verfassung gemäß aufstellen wird —

hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

1. Die Vollziehung des Gesetzes v. 10. Wintern. 1798 über Abschaffung der sogenannten Feodallasten, so wie auch aller späteren Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, ist von nun an eingestellt.
2. Von dieser Einstellung der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetze sind jedoch ausgenommen das Gesetz v. 13. Dec. 99 über die Erhebung der beyden auf den 1. Jenner 99 und 1800 verfallenen Zinse der Loskaupscapitalien von Grundzinsen und das Gesetz v. 20. Dec. 99 über fernere Entrichtung der Erstlinge an die Religionsdiener.

Gesetzgebender Rath, 8. Sept.

(Fortschung.)

Auf den Antrag der Polizeycommision werden folgende zwey ihr übergebene Gegenstände an die Munizipalitätscommision gewiesen:

1. Eine Petition der Munizipalität und Gemeindeskammer von Bivis samt beyliegendem Memorial, betreffend die Schwierigkeiten, welche sich bey dem gegenwärtigen Verhältniß dieser zwey Gemeindesbehörden ergeben.

(Die Forts. folgt.)